

Vorlage Nr. 15/0030

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss/ZBG	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	19.01.2015	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Kronenreduzierung von Straßenbäumen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Bestand an Straßenbäumen und Ist-Situation

Im Stadtgebiet Gladbeck stehen 11.179 Straßenbäume und Solitärbäume (siehe **Anlage 1**). Die Hauptarten sind Linden, Ahorn und Platanen.

Alle städt. Straßen- und Solitärbäume (incl. Bäume auf Schulhöfen, Kindergärten, an Wald-rändern etc.) werden zweimal jährlich vom Fachpersonal des ZBG kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrollen werden dann die jeweils erforderlichen fachlichen Arbeiten durchgeführt.

Zu den laufend durchgeführten Aufgaben gehören insbesondere

- das Freihalten des sogenannten Lichtraumprofils für Fahrzeuge aller Art
- das Entfernen von abgestorbenen Ästen und
- das Freischneiden der Gebäude, wenn Äste diese berühren könnten.

Diese Arbeiten werden regelmäßig und ganzjährig durchgeführt. Mit der Durchführung dieser Arbeiten sind ein Dipl. Ing. Forstwirtschaft, eine zertifizierte Baumkontrolleurin und 3 Gärtner / Gartenarbeiter mit einem 28m Hubsteiger ganzjährig beschäftigt; weitere Arbeiten werden durch Fachfirmen erledigt.

Problem

Immer wieder erreichen den ZBG aus verschiedensten Gründen Bürgerbeschwerden über städt. Bäume (z.B. Verschattung, Laubfall, verstopfte Dachrinnen).

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Aktuell gibt es erneut Forderungen nach einem starken Rückschnitt bzw. einer Reduzierung der Kronen von Platanen an Straßen („Kastenschnitt“).

Kostenermittlung für „Kastenschnitt“ an Platanen

Anlässlich einer Ortsbegehung in Ellinghorst am 8.11.14 wurde vereinbart, den Aufwand für einen derartigen starken Rückschnitt an Platanen zu ermitteln.

Zur Ermittlung der zusätzlichen Kosten wurden die vorhandenen Bestände an Platanen (1.532 Stück) in drei Klassen eingestuft:

- a) Altbäume über 60 Jahre alt
- b) mittelalte Bäume von 30 – 60 Jahren und
- c) junge Bäume unter 30 Jahren.

Die Verteilung der Platanen auf Stadtteile, Straßen und Anzahl ergibt sich aus **Anlage 2**.

a) Altbäume:

Reduzierung der Krone um mindestens ein Drittel, Abtragen aller Seitenäste um mehrere Meter, Ränder ggfs. nachbehandeln

Unternehmerpreis: 350 – 500 € / Baum

Oder:

Einsatz einer eigenen Baumkolonne mit 2 AK, LKW mit Häcksler und Hubsteiger (ggf. gemietet): 1.000 € / Tag

Bei guter Ausführung ohne Störungen / Behinderungen durch z.B. parkende Fahrzeuge können 2 - 3 Bäume / Tag beschnitten werden, dies sind bei 742 Platanen dieser Altersklasse 297 Arbeitstage.

b) Mittelalte Bäume:

Unternehmerpreis: 250 – 350 € / Baum

Mit einer eigenen Kolonne könnten bei guter Ausführung ohne Störungen 3 - 4 Bäume / Tag beschnitten werden.

Vorhanden sind 448 Platanen dieser Altersklasse, dies ergibt 128 Arbeitstage.

c) Junge Bäume:

Dies können durchaus schon Bäume von 15 – 18 Meter Höhe sein. Ein Rückschnitt wäre frühestens nach Abschluss der Arbeiten an den alten und mittleren Platanen zu kalkulieren, nicht aber vor 5 - 10 Jahren. Da auch die jüngeren Bäume in die höhere Altersklasse wachsen, sind später höhere Aufwände zu betreiben. Es gibt 342 Platanen in dieser Altersgruppe, die im Falle eines solchen Schnittes später berücksichtigt werden müssten. Als bis dahin mittelalte Bäume liegt der Schnittaufwand bei 98 Arbeitstagen.

Die Schnittkosten für eine Kronenreduzierung aller drei Altersklassen betragen somit zusätzlich mindestens **523.000 €**, im ungünstigen Falle bis zu **max. 650.000 €**.

Dieser Betrag müsste dem ZBG aus dem städt. Haushalt zusätzlich zu dem derzeitigen Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt werden.

Da ab dem ersten Schnitt regelmäßig etwa alle 5 Jahre nachgearbeitet werden muss, um nicht höhere Bruchgefahren als bei natürlichem Wuchs zu verursachen, muss der Betrag alle 5 Jahre erneut aufgebracht werden.

Fachliche Einschätzung

Der geforderte und früher auch übliche „Kastenschnitt“ ist inzwischen aus verschiedenen Gründen fachlich vollkommen überholt:

- Es hat sich herausgestellt, dass nach einem derartig starken Rückschnitt zunächst ein sehr starker Neuaustrieb erfolgt, da die Wurzeln nicht zu kürzen sind und diese die gleiche Menge an Nährstoffen liefern wie vor dem Schnitt.
- Die übliche Blattgröße kann sich dadurch mehr als verdoppeln, da alle Nährstoffe in die geringere Anzahl von Blättern geleitet werden (**Anlage 3**).
- Rund um einen Starkast bilden sich viele, zunächst kleinere Äste, die im Laufe weniger Jahre so stark und dick werden, dass sie sich gegenseitig auf der alten Schnittstelle bedrängen und dann leicht abbrechen können.
- Weiterhin bilden sich an den großen Schnittstellen solcher Starkäste häufig Faulstellen durch Pilze und Bakterien, die die Stabilität der neugewachsenen Äste zusätzlich beeinträchtigen.
- Diese Art des Baumschnittes macht regelmäßige Folgeschnitte erforderlich. In Abständen von etwa 5 Jahren müssen die nachgewachsenen Äste daher erneut und regelmäßig abgeschnitten werden.

Durch die gewünschten Schnittmaßnahmen würden somit die anliegenden Fenster stärker beschattet als zuvor und zudem mittelfristig auch Unfallgefahren heraufbeschworen.

Ein solch starker Rückschnitt würde den Anliegern im ersten Jahr durchaus helfen, nach zwei Jahren wären die Wohnungen durch dichten Neuaustrieb mit riesigem Laub stärker verschattet als zuvor und auch die Fahrzeuge und Fußgänger durch Astbruch stärker gefährdet als zuvor.

Andere Baumarten / Problembäume

Artenspektrum

Außer den Platanen gibt es einige weitere „Problembäume“ im Straßenbereich. Einige Gattungen fallen durch natürliche Ursachen wie Pilzbefall, Schadinsekten oder Bakterien bald komplett aus, andere Gattungen erst nach und nach (siehe **Anlage 4**). Dabei wird das ziemlich kleine Artenspektrum mit jedem neuen Schädling noch geringer, da im Falle eines neuen Befalls in der Regel eine Baumgattung mit allen Arten und Sorten geschädigt wird. In **Anlage 5** sind beispielhaft die in Gladbeck verwendeten Ahornarten und –sorten aufgelistet, dies sind 12 Stück von 75 vorhandenen Züchtungen. Im Schadensfall würden gleich alle 12 Arten für die zukünftige Verwendung ausfallen; so wird das mögliche Artenspektrum laufend kleiner und die zukünftige Befallsgefahr bei neuen Schädlingen immer höher.

Baumausfälle durch andere Ursachen

Neben dem Befall mit Schädlingen aller Art gibt es eine Vielzahl von Ursachen, durch die Bäume geschädigt werden und gefällt werden müssen (siehe dazu **Anlage 6**). Durch viele Bautätigkeiten im Hoch- und Tiefbau fallen jährlich ca. 25 – 45 Bäume aus, weitere durch Streusalzeintrag nach kalten Wintern und Autounfälle.

Silberlinden

Im Rahmen der Gleichbehandlung sollten zumindest die Silberlinden Erwähnung finden, die von den Anwohnern oft als problematisch bezeichnet werden. Hiervon gibt es 324 Stück im Stadtgebiet allein an Straßen (Aufteilung auf Stadtteile und Straßen siehe **Anlage 7**). Silberlinden werden seit Jahrzehnten nicht mehr neu an Straßen gepflanzt, da sie auf Grund ihrer meist vielstämmigen Wuchsform mit vielen Stämmlingen und Verzweigungen gerade im Alter problematisch werden können. Allein durch ihre Größe sind sie an kleineren Stadtstraßen auch nicht angebracht, hingegen an Straßen im Außenbereich sehr wohl noch pflanzbar. Die für einen „Kastenschnitt“ anfallenden möglichen Kosten würden sich bei 324 Silberlinden in hohem Alter bis über 100 Jahre und gleicher Schnittleistung wie bei den Platanen auf weitere rund **125.000 €** belaufen.

Rechtliche Einschätzung

Für Straßenbäume gibt es vom Gesetzgeber eingeräumte Sonderrechte für Kommunen. Kommunen haben im Sinne des Gemeinwohles auch die Aufgabe, Städte zu durchgrünen, um die mittlerweile allgemein bekannten Sozialwirkungen von Bäumen zu gewährleisten. So gelten zunächst die Ziele und Intentionen der Baumschutzsatzung der Stadt Gladbeck auch für Straßenbäume; aber auch in der Landesgesetzgebung gibt es diverse Ausnahmen speziell für Kommunen im Bereich des Baus von Straßen und Grünanlagen. So sind im Nachbarrechtsgesetz NRW § 45 alle für private Baumbesitzer geltenden Regeln und Abstände ausdrücklich für öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen ausgenommen. Laut § 32 des Straßen- und Wegegesetzes NRW haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Plantzungen im Bereich der Straße zu dulden.

Weiterführende Gerichtsurteile verschiedener Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte führen aus, dass diese Duldungspflicht sehr wohl mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz vereinbar ist, da diese Pflicht „vernünftigem Gemeinwohlgedanken“ entspricht.

Der ZBG beschneidet grundsätzlich Äste von Straßenbäumen, sofern sie in Gebäudeberührung kommen und Schäden verursachen könnten. Anlass zu Beschwerden dürfte es hier also nicht geben. Die weit über das Gebäude in den Luftraum ragenden Äste der Straßenbäume werden zwar oft bemängelt, sie beeinträchtigen das Gebäude aber nicht und fallen mit unter die Duldungspflicht des Hauseigentümers.

Ergebnis

Eine höhere Belastung der Anwohner von Straßen mit Platanen und Silberlinden liegt sicherlich vor.

Allerdings besteht aus Sicht des ZBG – abgesehen von der erheblichen finanziellen Belastung, die letztlich durch den städt. Haushalt zu tragen wäre - weder eine rechtliche Ver-

pflichtung noch eine fachliche Sinnhaftigkeit, der Forderung nach einem „Kastenschnitt“ nachzukommen

Ferner hat ein gesunder Baumbestand auch vielfältige Vorteile, z.B.

- Filterung von Staub
- Sauerstoffproduktion
- Verbesserung des Stadtklimas
- Schutz vor Lärm, Abgasen und Stürmen
- Lebensraum für Tiere

Insgesamt prägen Bäume an Straßen, in Parks und Wäldern das Erscheinungsbild gerade unserer Stadt.

Erfolgswirksame Auswirkungen:

keine

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Heinrich Vollmer

Heinrich Vollmer
Betriebsleiter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: